

# Bundesgesetzblatt <sup>1825</sup>

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1991

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 91	Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst (Eisenbahner-Erprobungsverordnung – EiBERprobV) ..... neu: 806-21-14-4	1826
23. 8. 91	Verordnung zur Anpassung der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (AFG-Anpassungsverordnung 1991) ..... neu: 810-1-42	1836
27. 8. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung ..... 9513-1-10	1837
28. 8. 91	Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ..... 2129-8-1-12, 2129-8-1-4-2	1838
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1863

**Verordnung  
über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes  
Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst  
(Eisenbahner-Erprobungsverordnung – EiBERprobV)**

Vom 14. August 1991

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

**Ausnahmeregelung**

Abweichend von § 28 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes dürfen Jugendliche unter 18 Jahren zum Eisenbahner/zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst gemäß den folgenden Vorschriften ausgebildet werden.

§ 2

**Zweck der Entwicklung und Erprobung**

(1) Während der Ausbildung nach § 1 soll zur Vorbereitung einer Ausbildungsverordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes insbesondere erprobt werden, wie ein Ausbildungsberuf für den Eisenbahnbetrieb bei den bundeseigenen und nichtbundeseigenen Eisenbahnen gestaltet werden sollte.

(2) Soweit die Ausbildung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Bundesbahn stattfindet, ist dieser Beruf ein Beruf des öffentlichen Dienstes; im übrigen ist er ein Beruf der gewerblichen Wirtschaft.

§ 3

**Sachverständigenbeirat**

Aus Vertretern der beteiligten Bundesministerien, des Bundesinstituts für Berufsbildung, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn ist ein Sachverständigenbeirat zur Beobachtung der Erprobung zu bilden. Dieser kann auch an der Vorbereitung einer Ausbildungsverordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes beteiligt werden.

§ 4

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 5

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Betriebssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Anwenden der Datenverarbeitung, Datenschutz,
6. Gefahrguttransporte,
7. Beraten von Kunden im Reiseverkehr sowie Verkaufen der Angebote,
8. Beraten von Kunden im Güterverkehr sowie Verkaufen der Angebote,
9. Annehmen und Ausliefern von Gütern,
10. Ausführen von Verwaltungsarbeiten, Prüfen von Rechnungen,
11. Warten von Signalen und Weichen,
12. Prüfen von Reisezug- und Güterwagen, Durchführen von Bremsproben,
13. Bilden und Fertigstellen von Zügen, Rangieren,
14. Begleiten von Zügen,
15. Ausüben des Aufsichtsdienstes,
16. Bedienen von Stellwerkseinrichtungen, Leiten des Fahrdienstes,
17. Bedienen von Kleinlokomotiven oder Führen von anderen Triebfahrzeugen.

§ 6

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die in § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte „Betrieb und Absatz“ sowie „Betrieb und Technik“ nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

## § 7

### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 8

### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 9

### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I unter laufender Nummer 1 bis 13 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 2 Stunden 2 Prüfungsstücke anfertigen sowie in insgesamt höchstens 3 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:
  - a) Erteilen von Auskünften in schriftlicher Form, Erstellen von Fahrausweisen mit mindestens 3 verschiedenen Tarifen und Abfertigen von Gepäck;
  - b) Vorprüfen, Annehmen, Abfertigen und Ausliefern von Gütern einschließlich gefährlicher Güter auf der Grundlage von Beförderungspapieren;
2. als Arbeitsproben:
  - a) Vorbereiten, Durchführen und Abschließen einer Rangierfahrt;
  - b) Durchführen einer Wagenprüfung und Bremsprobe.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Grundlagen des Betriebsdienstes,
2. Arbeitssicherheit, Umweltschutz,
3. Wagenprüfung,
4. Funktion der Bremsen, Bremsproben, Bremsberechnungen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 10

### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens zwei Stunden ein Prüfungsstück sowie in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. in dem Schwerpunkt Betrieb und Absatz:

- a) als Prüfungsstück:
 

Anfertigen fahrdienstlicher Unterlagen, insbesondere Zugmeldebuch und Befehle beim Abweichen vom Regelbetrieb;
- b) als Arbeitsproben:
  - aa) Bedienen einer Kleinlokomotive einschließlich Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten,
  - bb) Prüfen von Wagen und deren Beladung sowie Fertigstellen eines Güterzuges mit mindestens 20 Achsen bis zur Abfahrbereitschaft,
  - cc) manuelles Umstellen einer fernbedienten Weiche und Anlegen von Handverschlüssen,
  - dd) Betreuen von Reisenden.

Dabei sollen das Prüfungsstück mit 40 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 60 vom Hundert gewichtet werden.

2. in dem Schwerpunkt Betrieb und Technik:

- a) als Prüfungsstück:
 

Anfertigen fahrdienstlicher Unterlagen, insbesondere Zugmeldebuch und Befehle beim Abweichen vom Regelbetrieb;
- b) als Arbeitsproben:
  - aa) Führen eines Triebfahrzeuges einschließlich Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten,
  - bb) Prüfen von Wagen und deren Beladung sowie Bilden und Fertigstellen eines Güterzuges mit mindestens 20 Achsen bis zur Abfahrbereitschaft,
  - cc) manuelles Umstellen einer fernbedienten Weiche und Anlegen von Handverschlüssen,
  - dd) Durchführen einer Zugfahrt.

Dabei sollen das Prüfungsstück mit 30 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 70 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Betriebsdienst, Reiseverkehr, Güterverkehr sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- |   |                                   |              |                                 |             |   |
|---|-----------------------------------|--------------|---------------------------------|-------------|---|
| <p>1. im Prüfungsfach Betriebsdienst:</p> <p>a) Signalkunde,<br/>b) Zugfahrdienst,<br/>c) Rangierdienst und Zugbildung,<br/>d) Fahrdienst auf den Betriebsstellen,<br/>e) Fahrten mit Nebenfahrzeugen,<br/>f) Betriebssicherheit, Umweltschutz;</p> <p>2. im Prüfungsfach Reiseverkehr:</p> <p>a) gesetzliche und innerdienstliche Grundlagen des Personenverkehrs,<br/>b) Leistungsangebot im Reiseverkehr,<br/>c) verkehrsgeographische Kenntnisse zur Auskunfterteilung,<br/>d) Gepäck- und Expreßgutbeförderung;</p> <p>3. im Prüfungsfach Güterverkehr:</p> <p>a) Kleinguttransport,<br/>b) Wagenladungsverkehr,<br/>c) kombinierte Verkehre,<br/>d) Gefahrguttransporte;</p> <p>4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:<br/>allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.</p> <p>(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. im Prüfungsfach Betriebsdienst</td> <td>150 Minuten,</td> </tr> <tr> <td>2. im Prüfungsfach Reiseverkehr</td> <td>60 Minuten,</td> </tr> </table> | 1. im Prüfungsfach Betriebsdienst | 150 Minuten, | 2. im Prüfungsfach Reiseverkehr | 60 Minuten, | <p>3. im Prüfungsfach Güterverkehr</p> <p>90 Minuten,</p> <p>4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde</p> <p>60 Minuten.</p> <p>(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.</p> <p>(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.</p> <p>(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Betriebsdienst gegenüber jedem der übrigen Fächer das doppelte Gewicht.</p> <p>(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Betriebsdienst mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.</p> |
| 1. im Prüfungsfach Betriebsdienst   | 150 Minuten,                      |              |                                 |             |   |
| 2. im Prüfungsfach Reiseverkehr   | 60 Minuten,                       |              |                                 |             |   |

## § 11

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. Juli 1997 außer Kraft; die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse werden nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.

Bonn, den 14. August 1991

Der Bundesminister für Verkehr  
Günther Krause

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Jürgen W. Möllemann

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung  
zum Eisenbahner/zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst**

**I. Für beide Schwerpunkte gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Berufsausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der personalvertretungsrechtlichen oder betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Berufsausbildung zu vermitteln		
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 5 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen	während der gesamten Berufsausbildung zu vermitteln		
4	Arbeitssicherheit, Betriebssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 5 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen beachten b) Gefahren für die Betriebssicherheit, insbesondere Heißläufer, feste Bremsen, verschobene Ladungen, erkennen und die zur Vermeidung von gefährlichen Ereignissen notwendigen Maßnahmen ergreifen c) Maßnahmen bei Unfällen ergreifen, insbesondere Zug- und Rangierfahrten anhalten, Unfallstelle sichern, Unfall melden, Beweise sichern d) Erste Hilfe leisten e) Vorschriften der Feuerverhütung beachten, Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen	während der gesamten Berufsausbildung zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Gefahren des elektrischen Fahrbetriebes beurteilen und vermeiden</li> <li>g) Arbeitsschutzausrüstung benutzen</li> <li>h) Gefahren von Suchtmitteln und Medikamenteneinnahme erkennen</li> <li>i) Vorteile der Eisenbahn gegenüber anderen Verkehrsträgern bezüglich der Umwelt und der Sicherheit begründen</li> <li>k) Gefahren für die Umwelt, insbesondere durch die Beförderung gefährlicher Güter, beim Reinigen von Fahrzeugen und bei der Abfallbeseitigung, beurteilen und vermeiden</li> <li>l) Belästigungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Abgase, vermeiden</li> <li>m) Möglichkeiten zur Einsparung von Energie im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich nutzen</li> </ul>			
5	Anwenden der Datenverarbeitung, Datenschutz (§ 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Daten im Betriebsdienst, im Absatz und in der Verwaltung erfassen und verarbeiten</li> <li>b) Anlagen der Nachrichtenübermittlung und Datenverarbeitung bedienen</li> <li>c) Regelungen zum Datenschutz beachten</li> </ul>	während der gesamten Berufsausbildung zu vermitteln		
6	Gefahrguttransporte (§ 5 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Annahmefähigkeit gefährlicher Güter prüfen</li> <li>b) Kennzeichnung gefährlicher Güter im Beförderungspapier und am Beförderungsgut prüfen</li> <li>c) Gefahren im Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen, -symbole und Stoffeinteilungen beachten</li> <li>d) freierwerdende Stoffe aus Gütern hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit beurteilen</li> <li>e) sicherheitstechnische Maßnahmen beim Freierwerden gefährlicher Stoffe ergreifen, insbesondere Gefahrenzone verlassen, gefährdete Personen warnen, Verletzte bergen, Gefahr melden</li> </ul>	während der gesamten Berufsausbildung zu vermitteln		
7	Beraten von Kunden im Reiseverkehr sowie Verkaufen der Angebote (§ 5 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wünsche der Kunden ermitteln und Kunden unter Berücksichtigung des Angebotes der Bahn beraten</li> <li>b) Reiseverbindungen unter Beachtung des Serviceangebotes der Bahn zusammenstellen und dem Kunden anbieten</li> <li>c) Kunden über Fahrpreise, Zuschläge und Ermäßigungen sowie deren Geltungsdauer anhand der Tarifunterlagen informieren</li> <li>d) Kunden über Reservierungsmöglichkeiten informieren sowie Reservierungen durchführen</li> <li>e) Fahrausweise manuell und maschinell erstellen und verkaufen</li> </ul>	14		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Gültigkeit von Fahrausweisen prüfen sowie Nachlösungen durchführen g) Fahrausweise umtauschen und zurücknehmen sowie Fahrpreise erstatten h) Reisende hinsichtlich der verschiedenen Arten der Gepäckaufbewahrung und Gepäckbeförderung beraten sowie Preise ermitteln i) Reisegepäck, Sendungen im Kurierdienst und Expreßgut abfertigen k) Reisegepäckversicherungen anbieten und verkaufen l) Kunden bei abhanden gekommenem Reisegepäck und Expreßgut beraten m) Fundsachen behandeln n) Kassen- und Rechnungsunterlagen führen sowie Abschlüsse durchführen o) Auskünfte in einer Fremdsprache erteilen			
8	Beraten von Kunden im Güterverkehr sowie Verkaufen der Angebote (§ 5 Nr. 8)	a) Wünsche der Kunden hinsichtlich der Frachtbeförderung ermitteln und Kunden unter Berücksichtigung des Angebotes der Bahn beraten b) Beförderungspreise und Nebenkosten ermitteln c) Beförderungsverträge unter Beachtung der für die Vertragspartner entstehenden rechtlichen Beziehungen abschließen d) Wagenbestellungen aufnehmen, Güterwagen auswählen, disponieren und übergeben; Kontrollunterlagen führen e) Paletten und Kleincontainer disponieren f) Kunden unterschiedliche Zahlungsweisen, insbesondere Barzahlung, Scheck, Nachnahme, Stundung, anbieten g) Kassen- und Rechnungsunterlagen führen sowie Abschlüsse durchführen h) Reklamationen, insbesondere über fehlende Güter, überzählige Güter, Transportschäden, entgegennehmen und Bearbeitung veranlassen	15		
9	Annehmen und Ausliefern von Gütern (§ 5 Nr. 9)	a) Kunden hinsichtlich der Verpackung und Verladeweise beraten b) Begleitpapiere, insbesondere Zoll-, Gefahrgutpapiere, auf Vollständigkeit und Richtigkeit kontrollieren c) Güter hinsichtlich Verpackung und Verladeweise, Anzahl und Menge, Schäden und Kennzeichnung kontrollieren; Unterlagen über Unregelmäßigkeiten führen d) Lade- und Umschlaggeräte einsetzen	8		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Lade- und Ladesicherungsmittel auswählen, Ladungen befestigen und sichern</li> <li>f) Maßnahmen bei Ablieferungs- und Beförderungshindernissen ergreifen</li> </ul>			
10	Ausführen von Verwaltungsarbeiten, Prüfen von Rechnungen (§ 5 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitszeitrachweise führen</li> <li>b) Schriftverkehr abwickeln</li> <li>c) Material und Geräte unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beschaffen und verwalten</li> <li>d) Rechnungen und Belege sachlich und rechnerisch prüfen</li> </ul>	9		
11	Warten von Signalen und Weichen (§ 5 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Weichen und Gleissperren reinigen und pflegen</li> <li>b) Signale beleuchten, Signalbeleuchtung kontrollieren und warten</li> </ul>	6		
12	Prüfen von Reisezug- und Güterwagen, Durchführen von Bremsproben (§ 5 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reisezug- und Güterwagen auf Schäden und Mängel, insbesondere am Laufwerk, Wagenuntergestell mit Zug- und Stoßvorrichtung und Bremse, prüfen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen</li> <li>b) volle und vereinfachte Bremsproben durchführen</li> <li>c) Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen verschiedener Wagentypen prüfen und bedienen</li> <li>d) Klimaanlage einstellen</li> <li>e) Vorheizanlage bedienen</li> <li>f) Funktion der Verriegelungs-, Verschluß-, Bedienungs-, Be- und Entladeeinrichtungen prüfen sowie Schäden und Mängel feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen</li> <li>g) betriebssichere Beladung von Güterwagen anhand der Beladevorschrift beurteilen und Abhilfe bei Belademängeln veranlassen</li> </ul>		11	
13	Bilden und Fertigstellen von Zügen, Rangieren (§ 5 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reise- und Güterzüge bilden</li> <li>b) bei der Bildung von Güterzügen Wagen mit außergewöhnlichen Sendungen und mit gefährlichen Gütern berücksichtigen</li> <li>c) Wagenliste erstellen</li> <li>d) Bremszettel erstellen, Bremsberechnungen durchführen</li> <li>e) Triebfahrzeuge und Wagen kuppeln und entkuppeln</li> <li>f) die für das Rangieren notwendigen Bremsverhältnisse herstellen</li> <li>g) Verständigung der Beteiligten, insbesondere durch Rangierfunk, Lautsprecher, Rangierzettel, fermündlich und mündlich, sicherstellen</li> </ul>			15

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		h) ortsbediente Weichen und Gleissperren bedienen, Rangierwege prüfen i) Bahnübergänge sichern k) Rangierfahrten unter Beachtung der Rangiersignale durchführen; Vorschriften für Vorsichtswagen beachten l) Wagen mit Hemmschuh und Handbremse bremsen m) stillstehende Fahrzeuge sichern			
14	Begleiten von Zügen (§ 5 Nr. 14)	a) als Zugführer die Aufsicht über das Zugpersonal ausüben b) Züge fertigmelden, Abfahrbereitschaft bestätigen und Abfahrtsignale erteilen c) Aufschreibungen während der Fahrt führen d) Maßnahmen bei einem Regel-, Betriebs- oder Bedarfshalt sowie beim Ausfall dieser Halte durchführen e) Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei unvorhergesehenem Halt im Bahnhof und auf freier Strecke, ergreifen f) Abschlußarbeiten nach Beendigung der Fahrt durchführen		4	
15	Ausüben des Aufsichtsdienstes (§ 5 Nr. 15)	a) Kontroll- und Aufsichtspflichten ausüben b) Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Störungen einleiten c) Abfahrtsignal (Abfahrauftrag) erteilen d) Fahrplanunterlagen ausfertigen und aushändigen		4	
16	Bedienen von Stellwerkseinrichtungen, Leiten des Fahrdienstes (§ 5 Nr. 16)	a) innerdienstliche Fahrpläne handhaben b) Verständigung über Zug-, Rangier- und Kleinwagenfahrten durchführen c) Fahrwege prüfen d) Weichen, Signale und andere Sicherheitseinrichtungen im Regelbetrieb bedienen e) Weichen, Signale und andere Sicherheitseinrichtungen beim Abweichen vom Regelbetrieb und bei Störungen bedienen, Handverschlüsse anlegen f) Zug-, Rangier- und Kleinwagenfahrten beobachten g) Bahnübergangssicherungsanlagen bedienen h) Maßnahmen bei Störungen und Unregelmäßigkeiten an Bahnübergangssicherungsanlagen zur Sicherung des Schienen- und Straßenverkehrs treffen			9
		i) Zugmeldungen im Regelbetrieb und beim Abweichen vom Regelbetrieb abgeben, aufnehmen und nachweisen k) Einrichtungen des Zugfunks handhaben			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		l) Zugfahrten im Regelbetrieb abwickeln m) fahrdienstliche Aufgaben beim Verkehr von Sonderzügen und beim Ausfall von Zügen, bei der Verwendung von Schiebelokomotiven sowie bei der Beförderung außergewöhnlicher Sendungen ausführen n) Zugfahrten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des elektrischen Zugbetriebes abwickeln			12
		o) Gleise sperren p) Zugfahrten beim Abweichen vom Regelbetrieb, insbesondere Fahrten ohne Hauptsignal oder ohne Signalbedienung, Sperrfahrten und Fahrten gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung, unter Anwendung besonderer Meldungen und Aufträge durchführen			15
		q) Fahrten von Nebenfahrzeugen im Bahnhof und auf freier Strecke abwickeln r) Zugfahrten im vereinfachten Nebenbahndienst (Zugleitbetrieb) durchführen s) Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen im Bahnbetrieb ergreifen und anhand der Meldeunterlagen insbesondere Schutz der Unfallstelle veranlassen, Hilfe herbeiholen, Hilfsfahrzeuge anfordern, vorgesetzte Stellen verständigen, Züge umleiten			4

**II. Fertigkeiten und Kenntnisse der Schwerpunkte**

**Schwerpunkt A: Betrieb und Absatz**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Begleiten von Zügen (§ 5 Nr. 14)	a) Reisende informieren b) Reisende, insbesondere Reisende mit kleinen Kindern, Behinderte, ältere Reisende, betreuen c) Maßnahmen bei Fehlverhalten der Reisenden, insbesondere bei Verunreinigungen, Beschädigungen und Belästigungen, ergreifen d) Reisende bei Unfällen und Aussteigen auf freier Strecke betreuen e) Auskünfte in einer Fremdsprache erteilen		8	
2	Ausüben des Aufsichtsdienstes (§ 5 Nr. 15)	a) Personen in unterschiedlichen Situationen informieren und betreuen b) Maßnahmen bei Fehlverhalten ergreifen		4	
3	Bedienen von Kleinlokomotiven oder Führen von anderen Triebfahrzeugen (§ 5 Nr. 17)	a) Vorbereitungs- und Abschlußdienst bei Kleinlokomotiven durchführen b) Kleinlokomotiven bedienen c) Maßnahmen bei Störungen und Unregelmäßigkeiten ergreifen d) Kleinlokomotiven warten und pflegen		6	8

**Schwerpunkt B: Betrieb und Technik**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Bedienen von Kleinlokomotiven oder Führen von anderen Triebfahrzeugen (§ 5 Nr. 17)	a) Vorbereitungs- und Abschlußdienst bei Triebfahrzeugen durchführen b) unterschiedliche Triebfahrzeuge führen c) Maßnahmen bei Störungen und Unregelmäßigkeiten ergreifen d) Triebfahrzeuge warten und pflegen		18	8

**Verordnung  
zur Anpassung der Lohnersatzleistungen  
nach dem Arbeitsförderungsgesetz  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet  
(AFG-Anpassungsverordnung 1991)**

**Vom 23. August 1991**

Auf Grund des § 249c Abs. 13 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) angefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit nach § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

**§ 1**

Der Anpassungssatz nach § 112a Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beträgt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet 21,6357 vom Hundert.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 23. August 1991

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung  
Vom 27. August 1991**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Nr. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

Die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „nicht der Fischerei dienenden“ gestrichen.
2. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:  
„1. a) eine dieser Verordnung entsprechende Ausbildung
  - aa) bei der Bundeswehr oder
  - bb) bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder
  - cc) bei anderen öffentlichen Verwaltungen oder“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. August 1991

Der Bundesminister für Verkehr  
Günther Krause

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Verordnung  
zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Vom 28. August 1991

Auf Grund

- des § 4 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1, und des § 7 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 7 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verordnet die Bundesregierung,
- des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 6 und 8 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung**

**der Zwölften Verordnung zur Durchführung  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Verordnung gilt für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen Stoffe nach den Anhängen II, III oder IV zu dieser Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein oder bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können. Sie gilt nicht für Anlagen, in denen diese Stoffe nur in so geringen Mengen vorhanden sein oder entstehen können, daß der Eintritt eines Störfalles offensichtlich ausgeschlossen ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, die §§ 7 bis 9 sowie § 11 a gelten nur für

1. Anlagen, die im Teil 1 des Anhangs I genannt sind und die in Anhang II Spalte 1 festgelegten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten können, und
2. Anlagen, die im Teil 2 des Anhangs I genannt sind und die in Anhang III festgelegten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten können.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, soweit

es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, §§ 7 bis 9 sowie § 11 a auch dann auferlegen, wenn sie in Anhang I nicht genannt sind oder die in Anhang II Spalte 1 oder Anhang III festgelegten Mengenschwellen nicht erreicht werden.

(4) Die Mengenschwellen in Anhang II Spalte 2 und in Anhang III gelten für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen desselben Betreibers, wenn die Entfernung zwischen den einzelnen Anlagen weniger als 500 Meter beträgt oder aus anderen Gründen nicht ausreicht, um unter voraussehbaren Umständen das Entstehen oder die Erhöhung einer ernstesten Gefahr nach § 2 Abs. 2 auszuschließen. In diesem Fall sind bei der Ermittlung der maßgebenden Mengen von einzelnen Stoffen, Zubereitungen oder Kategorien von Stoffen oder Zubereitungen die jeweiligen Teilmengen der einzelnen Anlagen zu addieren. Absatz 4 gilt nicht, wenn eine Gefahr nach § 2 Abs. 2 offensichtlich auszuschließen ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Störfall im Sinne dieser Verordnung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der ein Stoff nach den Anhängen II, III oder IV durch Ereignisse wie größere Emissionen, Brände oder Explosionen sofort oder später eine ernste Gefahr hervorruft.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine ernste Gefahr im Sinne dieser Verordnung ist eine Gefahr, bei der

1. das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
2. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
3. die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde.

Satz 1 bezieht sich nicht auf Personen, die verpflichtet sind, eingetretene Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und ihre Folgen zu beseitigen.“

## 3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Beschaffenheit und der Betrieb von Anlagen müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.“

## 4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach Anhang II“ durch die Worte „nach den Anhängen II, III oder IV“ ersetzt.

## 5. § 6a wird gestrichen.

## 6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden in den Buchstaben a, b und c jeweils die Worte „Anhang II zu dieser Verordnung“ durch die Worte „den Anhängen II und III“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

## 7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von den Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9 sowie § 11 a befreien, soweit im Einzelfall, insbesondere durch Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten oder auf benachbarten Grundstücken oder wegen günstiger Umgebungsbedingungen der Anlage, eine ernste Gefahr nicht zu besorgen ist. Die Befreiung soll befristet werden.

(2) Eine Befreiung nach Absatz 1 darf bei Anlagen nach

1. Anhang I Teil 1 bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwelle im Anhang II Spalte 2,
  2. Anhang I Teil 2 bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen im Anhang III
- nicht erteilt werden.“

## 8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Anhang II zu dieser Verordnung“ durch die Worte „den Anhängen II, III oder IV“ ersetzt.
- b) An Absatz 3 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„Die zuständige Behörde kann die Form und den Inhalt der schriftlichen Bestätigung im einzelnen festlegen. Die schriftliche Bestätigung muß mindestens die Angaben nach Anhang V enthalten. Die zuständige Behörde leitet eine Ausfertigung dieser Form der schriftlichen Bestätigung über die zuständige oberste Landesbehörde dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu; dieser unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Artikel 11 und Anhang VI der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. EG Nr. L 230 S. 1), zuletzt geändert

durch die Richtlinie 88/610/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 82/501/EWG (ABl. EG Nr. L 336 S. 14).“

## c) Absatz 3a wird gestrichen.

## d) In Absatz 4 werden die Worte „und Absatz 3a Satz 3“ gestrichen.

## 9. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

## „§ 11a

## Informationen über Sicherheitsmaßnahmen

Der Betreiber hat die Personen, die von einem Störfall betroffen werden könnten, sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise und unaufgefordert über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles zu informieren. Die Informationen enthalten die in Anhang VI aufgeführten Angaben. Soweit die Informationen zum Schutze der Öffentlichkeit bestimmt sind, sind sie mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen. Die Informationen sind in angemessenen Abständen zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen; Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann festlegen, in welcher Weise die Informationen zu geben sowie zu wiederholen und auf den neuesten Stand zu bringen sind.“

## 10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach Anhang II zu dieser Verordnung“ durch die Worte „sowie die Bezeichnung, den Zustand, die Kennzeichnung und die Menge der Zubereitungen nach den Anhängen II, III oder IV“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „bereitzuhalten“ die Worte „und eine Ausfertigung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen“ eingefügt.

## 11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1a – neu – eingefügt:
- „1a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt,“.
- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1b.

## 12. § 16 wird gestrichen.

## 13. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird eingefügt:
- „Teil 1:“.
- b) Nach Nummer 12 wird eingefügt:
- „Teil 2:

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Zubereitungen im Sinne der Nummer 9 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) dienen, soweit sie weder Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen einer Anlage nach Teil 1 sind, noch Verfahrensschritten innerhalb einer solchen Anlage dienen“.

## c) Die Nummern 13 bis 23 werden gestrichen.

14. Anhang II wird wie folgt gefaßt:

## Anhang II

**Liste einzelner Stoffe oder Zubereitungen<sup>1)</sup>  
für genehmigungsbedürftige Anlagen außer Lägern nach Anhang I Teil 2**

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. <sup>2)</sup>	CAS-Nr. <sup>3)</sup>
		Spalte 1	Spalte 2		
1	Brennbare Gase, das sind leicht entzündliche Stoffe oder Stoffgemische, die im gasförmigen Zustand bei Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck bei 20 °C oder bei einer geringeren Temperatur liegt	50 000	200 000		
2	Leicht entzündliche Flüssigkeiten, das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20 °C liegt, sofern die Temperatur im bestimmungsgemäßen Betrieb				
	– unterhalb des Siedebereichs liegt oder	2 000 000	2 000 000		
	– den Siedebereich erreicht oder überschreitet	50 000	50 000		
3	Entzündliche Flüssigkeiten, das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20 °C liegt, sofern die Temperatur im bestimmungsgemäßen Betrieb oberhalb des Siedebeginns liegt und der Stoff durch erhöhten Druck im flüssigen Zustand gehalten wird	200 000	200 000		
4	Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), soweit sie zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt und den Lagergruppen 1.1 zugeordnet sind	10 000	10 000		
4a	Explosionsfähige Staub-/Luftgemische <sup>4)</sup> (Aufwirbelungen feinteiliger, brennbarer Feststoffe mit Luft), für die nach VDI-RL 2263, Blatt 1 die Prüfung auf „Staubexplosionsfähigkeit“ positiv ausfällt				
4b	Stoffe und Zubereitungen, die als „sehr giftig“ <sup>5)</sup> eingestuft sind	20 000			
4c	Stoffe und Zubereitungen, die als „giftig“ <sup>6)</sup> eingestuft sind	200 000			
5	Acetoncyanhydrin	100	1 000	1541	75-86-5
6	Acetylchlorid	50 000	500 000	1717	75-36-5
7	Acetylen, soweit in ungelöster Form im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden	200	2 000	1001	74-86-2

<sup>1)</sup> Entsprechend der Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 187 S. 14).

<sup>2)</sup> Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

<sup>3)</sup> Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

<sup>4)</sup> Anstelle der Mengenschwellen in Spalte 1 und Spalte 2 wird folgendes festgelegt: Die Summe aller Teilvolumina einer Anlage, die der Zone 10 (gemäß den Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung – Explosions-Richtlinien – (EX-RL), Ausgabe 9, 1990, herausgegeben von der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie) zuzuordnen sind, ist größer als 100 m<sup>3</sup>. Die Explosions-Richtlinie ist zu beziehen über die Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie, Gaisbergstraße 11, 6900 Heidelberg.

<sup>5)</sup> Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.6 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

<sup>6)</sup> Es gilt die Begriffsbestimmung in Anhang I Nr. 1.1.2.4.7 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. <sup>2)</sup>	CAS-Nr. <sup>3)</sup>
		Spalte 1	Spalte 2		
8	Acrolein	10 000	100 000	1092	107-02-8
9	Acrylamid	1 000	10 000	2074	79-06-1
10	Acrylnitril	100	1 000	1093	107-13-1
	10.1 Acrylnitril bei Polymerisationsreaktionen bei Normaldruck und Temperaturen unter 77 °C	1 000	10 000		
11	Alanate				
	11.1 Lithiumaluminiumhydrid	100	1 000	1410	16853-85-3
	11.2 Natriumaluminiumhydrid	100	1 000		13770-96-2
12	Aldicarb	100	100		116-06-3
13	Aldrin	1 000	10 000	2761	309-00-2
14	Alkalichlorate	10 000	100 000		
15	Alkaliethoxide	10 000	100 000		
16	Alkalimetalle	1 000	10 000		
17	Alkalimethoxide	10 000	100 000		
18	Alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid	10 000	100 000		8001-54-5
19	Allylalkohol	1 000	10 000	1098	107-18-6
20	Allylamin	100	1 000	2334	107-11-9
21	Aluminiumchlorid, wasserfrei	50 000	500 000	1726	7446-70-0
22	o-Aminoazotoluol	1 000	10 000		97-56-3
23	4-Aminodiphenyl und seine Salze	1	1		92-67-1
24	Amiton und seine Salze	1	1		78-53-5
25	Ammoniak	20 000	200 000	1005	7664-41-7
26	Ammoniumnitrat			1942	6484-52-2
	26.1 Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)	50 000	500 000		
	26.2 Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)	5 000 000	5 000 000		
27	Anabasin	100	100		494-52-0
28	Antimontrioxid, in atembarer Form	1 000	10 000	1549	1309-64-4
29	Arsen (III)- und Arsen (V)-Verbindungen	100	100		
30	Arsenwasserstoff (Arsin)	10	10	2188	7784-42-1
31	Asbest, in atembarer Form	1 000	10 000	2590	1332-21-4
32	Atrazin	100	1 000		1912-24-9
33	Auraminhydrochlorid	1 000	10 000		2465-27-2
34	Azinphos-ethyl	100	100	1995	2642-71-9
35	Azinphos-methyl	100	100		86-50-0
36	Benzalchlorid	50 000	500 000	1886	98-87-3
37	Benzaldehydcyanhydrin	1 000	10 000		532-28-5
38	Benzidin und seine Salze, wie	1	1	1885	92-87-5
	38.1 Benzidinhydrochlorid				531-85-1
	38.2 Benzidinsulfat				21136-70-9

<sup>2)</sup> Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

<sup>3)</sup> Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. <sup>2)</sup>	CAS-Nr. <sup>3)</sup>
		Spalte 1	Spalte 2		
39	Benzol	1 000	10 000	1114	71-43-2
40	Benzotrichlorid	50 000	500 000	2226	98-07-7
41	Benzoylchlorid	50 000	500 000	1736	98-88-4
42	Benzylchlorid	75 000	750 000	1738	100-44-7
43	Beryllium und seine Verbindungen	10	10	1567	7440-41-7
44	Biphenyle, bromierte, wie				
	44.1 Hexabrombiphenyl	1 000	10 000		36355-01-8
45	Biphenyle, polychlorierte (ab dreifach)	10 000	100 000	2315	1336-36-3
	45.1 Biphenyle, polychlorierte (ab fünffach)	100	1 000		
46	Bis-(chlormethyl)-ether	1	1	2249	542-88-1
46a	Bis-(2-chlorethyl)-sulfid	1	1		505-60-2
47	Bleialkylverbindungen, wie	1 000	10 000		
	47.1 Bleitetraethyl			1649	78-00-2
	47.2 Bleitetramethyl			1649	75-74-1
48	Boranate, wie	1 000	10 000		
	48.1 Natriumborhydrid			1426	16940-66-2
	48.2 Aluminiumborhydrid				
49	Bortrihalogenide	100	1 000		
50	Brom	100	1 000	1744	7726-95-6
51	Bromadiolon	100	1 000		28772-56-7
52	Bromcyan	100	1 000	1889	506-68-3
53	Brommethan	100	1 000	1062	74-83-9
54	1,3-Butadien	1 000	10 000	1010	106-99-0
55	Butansulton	1 000	10 000		
56	2-Butenal (Crotonaldehyd)	10 000	100 000	1143	123-73-9
57	Cadmiumchlorid	10	100	2570	10108-64-2
58	Cadmiumnitrat	10 000	100 000		10325-94-7
59	Cadmiumstearat, in atembarer Form	1 000	10 000	2570	2223-93-0
60	Cadmiumsulfat	10 000	100 000		10124-36-4
61	Calciumchromat, in atembarer Form	1 000	10 000		13765-19-0
62	Carbofuran	100	100		1563-66-2
63	Carbophenothion	100	100	1995	786-19-6
64	Cellulosenitrat	10 000	100 000		9004-70-0
65	Cethyltrimethylammoniumbromid	1 000	10 000		57-09-0
66	Cethylpyridiniumchlorid	1 000	10 000		123-03-5
67	Chlor	2 000	20 000	1017	7782-50-5
68	Chlorcyan	100	1 000	1589	506-77-4
69	2-Chlorethanol	1 000	10 000	1135	107-07-3
70	Chlorfenvinphos	100	100		470-90-6
71	N-Chlorformyl-morpholin	1	1		15159-40-7
72	Chlorhexidin	1 000	10 000		55-56-1
73	Chlormephos	100	1 000		24934-91-6

<sup>2)</sup> Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

<sup>3)</sup> Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. <sup>2)</sup>	CAS-Nr. <sup>3)</sup>
		Spalte 1	Spalte 2		
74	Chlormethyl-methylether	1	1	1239	107-30-2
75	Chlorphacinon	100	1 000		3691-35-8
76	Chlorsulfonsäure	50 000	500 000	1754	7790-94-5
77	Chlorthiophos	100	1 000		60238-56-4
78	4-Chlor-o-Toluidin	1 000	10 000	2239	95-69-2
79	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	2 000	20 000	1050	7647-01-0
80	Chrom (III)-chromate	1 000	10 000		24613-89-6
81	Chromoxychlorid	10 000	100 000	1758	7791-14-2
82	Chromsäure	10 000	100 000	2240	11115-74-5
83	Chromschwefelsäure	10 000	100 000		
84	Chromtrioxid	10 000	100 000	1463	1333-82-0
85	Coumaphos	100	1 000		56-72-4
86	Crimidin	100	100		535-89-7
87	Cumatetralyl	100	1 000		5836-29-3
88	Cyanohydrine	1 000	10 000		
	88.1 Ethylencyanhydrin	10 000	100 000	2810	109-78-4
89	Cyanide (nicht komplex), wasserlöslich	1 000	10 000		
	89.1 Natriumcyanid			1689	143-33-9
	89.2 Kaliumcyanid			1680	151-50-8
90	Cyanmethylquecksilberguanidin	100	1 000		502-39-6
91	Cyanphosphorsäuredimethylamid	100	1 000		63917-41-9
92	Cyanthoat	100	100		3734-95-0
93	Cyanwasserstoff	100	1 000	1051	74-90-8
94	Cycloheximid	100	100		66-81-9
95	Cyhexatin	1 000	10 000		13121-70-5
96	p,p'-DDT	1 000	10 000		50-29-3
97	Deiquat und seine Salze	100	1 000		2764-72-9
	97.1 Deiquatdibromid				85-00-7
98	Demeton-O	100	100	1995	298-03-3
99	Demeton-S	100	100	1995	126-75-0
100	Demeton-S-methylsulfon	100	1 000		17040-19-6
101	Dialifos	100	100		10311-84-9
102	2,4-Diaminoanisol	1 000	10 000		615-05-4
103	Diazomethan	100	1 000		334-88-3
104	1,2-Dibrom-3-chlorpropan	1 000	10 000	2872	96-12-8
105	1,2-Dibromethan	1 000	10 000	1605	106-93-4
106	Dichloracetylen	100	1 000		7572-29-4
107	3,3'-Dichlorbenzidin und seine Salze	1 000	10 000		91-94-1
	107.1 Dichlorbenzidindihydrochlorid				612-83-9
108	1,4-Dichlor-2-buten	1 000	10 000		764-41-0
109	2,2'-Dichlor-diethylether	1 000	10 000	1916	111-44-4
110	1,2-Dichlorethan	10 000	100 000	1184	107-06-2

<sup>2)</sup> Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

<sup>3)</sup> Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. <sup>2)</sup>	CAS-Nr. <sup>3)</sup>
		Spalte 1	Spalte 2		
111	Dichlorethylarsin	100	1 000	1892	598-14-1
112	2,4-Dichlorphenol	10 000	100 000	2020	120-83-2
113	Dichlorphenylarsin	1 000	10 000	1556	696-28-6
114	1,2-Dichlorpropan	10 000	100 000	1279	78-87-5
115	1,3-Dichlorpropen (cis und trans)	10 000	100 000		542-75-6
116	2,3-Dichlorpropen	10 000	100 000	2047	78-88-6
117	Dichromate, lösliche	10 000	100 000		
118	Dicrotophos	100	1 000		141-66-2
119	Dieldrin	100	1 000		60-57-1
120	0,0-Diethyl-S-(ethylsulfinylmethyl)-thiophosphat	100	100		2588-05-8
121	0,0-Diethyl-S-(ethylsulfonylmethyl)-thiophosphat	100	100		2588-06-9
122	0,0-Diethyl-S-(ethylthiomethyl)-thiophosphat	100	100		2600-69-3
123	0,0-Diethyl-S-(isopropylthiomethyl)-dithiophosphat	100	100		78-52-4
124	0,0-Diethyl-0-(4-methylcumarin-7-yl)-thiophosphat	100	1 000		299-45-6
125	0,0-Diethyl-S-(propylthiomethyl)-dithiophosphat	100	1 000		3309-68-0
126	Diethylsulfat	1 000	10 000	1594	64-67-5
127	Dimefox	100	100	3421	115-26-4
128	Dimetan	100	1 000		122-15-6
129	Dimethoat	10 000	100 000	2783	60-51-5
130	3,3'-Dimethoxybenzidin (o-Dianisidin) und seine Salze	1 000	10 000		119-90-4
	130.1 o-Dianisidindihydrochlorid	1 000	10 000		20325-40-0
131	3,3'-Dimethylbenzidin (o-Tolidin)	1 000	10 000		119-93-7
132	N,N-Dimethylcarbamoylchlorid	1	1	2262	79-44-7
133	Dimethylsulfamoylchlorid	1 000	10 000		13360-57-1
134	3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenyl-methan	1 000	10 000		838-88-0
135	1,1-Dimethylhydrazin	1 000	10 000	1163	57-14-7
136	1,2-Dimethylhydrazin	1 000	10 000	2382	540-73-8
137	N,N-Dimethylnitrosamin	1	1		62-75-9
138	Dimethylsulfat	1 000	10 000	1595	77-78-1
139	4,6-Dinitro-o-kresol (DNOC) und seine Salze	1 000	10 000	1598	534-52-1
	139.1 DNOC-Natriumsalz				2312-76-7
140	Dinitrotoluole (Isomerengemisch)	10 000	100 000		2531-14-6
141	Dinobuton	100	1 000		973-21-7
142	Dinoseb und seine Salze	100	1 000		88-85-7
143	Dinoterb, seine Salze und Ester	100	1 000		1420-07-1
144	Dioxacarb	100	1 000		6988-21-2
145	Dioxathion	100	1 000	1995	78-34-2
146	Diphacinon	100	100		82-66-6
147	Dischwefeldichlorid (S <sub>2</sub> Cl <sub>2</sub> )	50 000	500 000	1828	10025-67-9
148	Disulfoton	100	100	1995	298-04-4
149	Endosulfan	1 000	10 000		115-29-7

<sup>2)</sup> Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

<sup>3)</sup> Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. <sup>2)</sup>	CAS-Nr. <sup>3)</sup>
		Spalte 1	Spalte 2		
150	Endrin	100	1 000	2065	72-20-8
151	Epichlorhydrin (1-Chlor-2,3-epoxypropan)	1 000	10 000	2023	106-89-8
152	EPN	100	100	1995	2104-64-5
153	Ethion	100	100	1995	563-12-2
154	Ethoprophos	100	1 000		13194-48-4
155	Ethylbromacetat	1 000	10 000	1603	105-36-2
156	Ethylcarbamat	1 000	10 000		51-79-6
157	Ethylenimin (Aziridin)	100	1 000	1185	151-56-4
158	Ethylenoxid	1 000	10 000	1040	75-21-8
159	S-(2-Ethylsulfinyloethyl)-0,0-dimethyl-dithiophosphat	100	1 000		2703-37-9
160	Fenamiphos	100	1 000		22224-92-6
161	Fenbutatinoxid	1 000	10 000		13356-08-6
162	Fensulfothion	100	100		115-90-2
163	Fenthion	1 000	10 000		55-38-9
164	Fluometil	100	100		4301-50-2
165	Fluor	100	1 000	1045	7782-41-4
166	Fluoralkansäuren, deren Derivate und Salze mit einer Kettenlänge bis c5	1	1		
167	Fluorwasserstoff <sup>7)</sup>			1052	7664-39-3
	Fluorwasserstoff > 95 Gew.-%	100	1 000		
	Fluorwasserstoff ≥ 60 Gew.-% bis ≤ 95 Gew.-%	1 000	10 000		
	Fluorwasserstoff < 60 Gew.-%	10 000	50 000		
168	Fonofos	100	1 000		944-22-9
169	Formaldehyd <sup>7)</sup> (≥ 50 Gew.-%)	10 000	50 000	1198	50-00-0
170	Formetanat	100	1 000		22259-30-9
171	Glykolsäurenitril	100	100		107-16-4
172	Heptenophos	100	1 000		23560-59-0
173	Hexachlorbenzol	1 000	10 000	2729	118-74-1
174	1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzodioxin <sup>7)</sup> (HCDD) Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen > 0,005 mg/kg (ppm)				34465-46-8
174 a	1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzodioxin <sup>7)</sup> (HCDD) Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen > 0,005 mg/kg (ppm)				34465-46-8
174 b	1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzodioxin <sup>7)</sup> (HCDD) Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen > 0,005 mg/kg (ppm)				34465-46-8
175	Hexamethylphosphorsäuretriamid (HMPT)	1	1		680-31-9
176	Hydrazin <sup>7)</sup> (≥ 5 Gew.-%)	1 000	10 000	2030	302-01-2
177	Isobenzan	100	100		297-78-9
178	Isodrin	100	100		465-73-6
179	Isofenphos	100	1 000		25311-71-1

<sup>2)</sup> Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

<sup>3)</sup> Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

<sup>7)</sup> Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. <sup>2)</sup>	CAS-Nr. <sup>3)</sup>
		Spalte 1	Spalte 2		
180	Isolan	100	1 000		119-38-0
181	Jodessigsäure	1 000	10 000		64-69-7
182	Jodmethan	100	1 000	2644	74-88-4
183	Juglon	100	100		481-39-0
184	Kaliumtetracyanomercurat (II)	1 000	10 000		591-89-9
185	Kaliumtetrajodomercurat (II)	1 000	10 000		7783-33-7
186	Kobalt in atembarer Form als				
	186.1 Kobaltmetall	1 000	1 000		7440-48-4
	186.2 Kobaltoxid	1 000	1 000		1307-96-6
	186.3 Kobaltsulfid	1 000	1 000		1317-42-6
187	Lindan	1 000	10 000	2761	58-89-9
188	Malathion	1 000	10 000		121-75-5
189	Medinoterb und seine Salze	100	1 000		3996-59-6
	189.1 Medinoterbacetat	100	1 000		2487-01-6
190	Mephospholan	100	1 000		950-10-7
191	Mercaptane				
	191.1 Butanthiol	1 000	10 000		109-79-5
	191.2 Cyclohexylmercaptan	1 000	10 000		1569-69-3
	191.3 Ethanthiol	1 000	10 000		75-08-1
	191.4 tert.-Octanthiol	1 000	10 000		
	191.5 Perchlormethanthiol	1 000	10 000		594-42-3
	191.6 Propanthiol	1 000	10 000		170-03-9
192	Metallalkyle, wie	100	1 000		
	192.1 Aluminiumalkyle	100	1 000		
	192.2 Magnesiumalkyle	100	1 000		
	192.3 Zinkalkyle	100	1 000		
	192.4 Zinnalkyle	10 000	100 000		
193	Metallhydride (Alkali- und Erdalkalimetalle)	100	1 000		
194	Methamidophos	100	1 000		10265-92-6
195	Methanthiol	1 000	10 000	1064	74-93-1
196	Methidathion	100	1 000		950-37-8
197	Methomyl	100	1 000		16752-77-5
198	4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (MOCA) und seine Salze	10	10		101-14-4
199	Methylisocyanat	100	150	2480	624-83-9
200	Methylisothiocyanat	1 000	10 000	2477	556-61-6
201	Methylquecksilberchlorid	100	1 000		115-09-3
202	Methylquecksilberthioacetamid	100	1 000		7548-26-7
203	Methylvinylsulfon	100	1 000		3680-02-2
204	Mevinphos	100	100	3017	7786-34-7
205	Mipafox	100	1 000	1995	371-86-8
206	Monocrotophos	100	1 000		919-44-8

<sup>2)</sup> Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

<sup>3)</sup> Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. <sup>2)</sup>	CAS-Nr. <sup>3)</sup>
		Spalte 1	Spalte 2		
207	Monofluoracetamid	1	1		640-19-7
208	Naphthaline, chlorierte	10 000	100 000		70776-03-3
209	2-Naphthylamin und seine Salze	1	1	1650	91-59-8
210	1-Naphthylthioharnstoff (ANTU)	100	1 000		86-88-4
211	Natriumamid	50 000	500 000	1425	7782-92-5
212	Natriumazid	1 000	10 000	1687	26628-22-8
213	Natriumfluoracetat	1	1	2629	62-74-8
214	Natriumpentachlorphenolat	1 000	10 000	2567	131-52-2
215	Natriumselenit	100	100	2630	10102-18-8
216	Nickel, in atembarer Form, als	100	1 000		
	216.1 Nickelmetall	100	1 000		7440-02-0
	216.2 Nickelsulfid und sulfidische Erze	100	1 000		10101-97-0
	216.3 Nickeloxid	100	1 000		1313-99-1
	216.4 Nickelcarbonat	100	1 000		39430-27-8
	216.5 sowie Nickelverbindungen in Form atembarer Tröpfchen	100	1 000		
217	Nickeltetracarbonyl	10	10	1259	13463-39-3
218	5-Nitroacenaphthen	1 000	10 000		602-87-9
219	4-Nitrobiphenyl	10	100		92-93-3
220	2-Nitronaphthalin	1 000	10 000	2538	581-89-5
221	2-Nitropropan	1 000	10 000	2608	79-46-9
222	Norbormid	100	1 000		991-42-4
223	Oleum <sup>7)</sup>			1831	8014-95-7
	≥ 38 % freies SO <sub>3</sub>	50 000	500 000		
	< 38 % freies SO <sub>3</sub>	75 000	750 000		
224	Omethoat	10 000	100 000		1113-02-6
225	Osmiumtetroxid	1 000	10 000	2471	20816-12-0
226	Oxamyl	100	1 000		23135-22-0
227	Oxydisulfoton	100	100		2497-07-6
228	Paraoxon	100	100		311-45-5
229	Paraquat und seine Salze	100	1 000	2781	1910-42-5
	229.1 Paraquatdihydrochlorid	100	1 000		
230	Parathion	100	100	1668	56-38-2
231	Parathion-methyl	100	100	1668	298-00-0
232	Pentaboran	100	100	1380	19624-22-7
233	Pentachlorethan	1 000	10 000	1669	76-01-7
234	Pentachlorphenol	1 000	10 000	2020	87-86-5
235	1-Pentanthiol	1 000	10 000	1111	110-66-7

2) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

3) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

7) Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. <sup>2)</sup>	CAS-Nr. <sup>3)</sup>
		Spalte 1	Spalte 2		
236	Peroxide, organische <sup>7)</sup>				
236.1	tert.-Butylperoxyacetat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000	2095	107-71-1
236.2	tert.-Butylperoxyisobutyrat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		109-13-7
236.3	tert.-Butylperoxyisopropylcarbonat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		2372-21-6
236.4	tert.-Butylperoxymaleat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		1931-62-0
236.5	tert.-Butylperoxypivalat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		927-07-1
236.6	Dibenzylperoxydicarbonat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		2144-45-8
236.7	2,2-Di-(tert.-butylperoxy)-butan ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		2167-23-9
236.8	1,1-Di-(tert.-butylperoxy)-cyclohexan ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		3006-86-8
236.9	Di-sec.-butylperoxydicarbonat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		19910-65-7
236.10	Diethylperoxydicarbonat ≥ 30 Gew.-%	50 000	50 000		14666-78-5
236.11	2,2-Dihydroperoxypropan ≥ 30 Gew.-%	50 000	50 000		2614-76-8
236.12	Diisobutrylperoxid ≥ 50 Gew.-%	50 000	50 000		3437-84-1
236.13	Di-n-propylperoxydicarbonat ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		16066-38-9
236.14	3,3,6,6,9,9-Hexamethyl-1,2,4,5-tetroxa- cyclononan ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		22397-33-7
236.15	Methylethylketonperoxid ≥ 48 Gew.-%	50 000	50 000		1338-23-4
236.16	Methylisobutylketonperoxid ≥ 57 Gew.-%	50 000	50 000		37206-20-5
236.17	Peroxyessigsäure ≥ 38 Gew.-%	50 000	50 000		79-21-0
237	Phenylquecksilbersalze	1 000	10 000		
237.1	Phenylquecksilberacetat	1 000	10 000	1674	62-38-4
238	Phorat	100	100	1995	298-02-2
239	Phosacetim	100	100		4104-14-7
240	Phosgen	100	750	1076	75-44-5
241	Phosphamidon	100	100		13171-21-6
242	Phosphide der Alkali-, Erdalkalimetalle, des Aluminiums und des Zinks	1 000	10 000		
243	Phospholan	100	1 000		947-02-4
244	Phosphor, weißer, gelber	1 000	10 000	1381	7723-14-0
245	Phosphorpentachlorid	50 000	500 000	1806	10026-13-8
246	Phosphortrichlorid	75 000	750 000	1809	7719-12-2

<sup>2)</sup> Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

<sup>3)</sup> Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

<sup>7)</sup> Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. <sup>2)</sup>	CAS-Nr. <sup>3)</sup>
		Spalte 1	Spalte 2		
247	Phosphorwasserstoff	100	100	2199	7803-51-2
248	Piprotanyl und seine Salze	100	1 000		69309-47-3
	248.1 Piprotanyliumbromid				56717-11-4
249	Promurit und seine Verbindungen	100	100		5836-73-7
250	1,3-Propansulton	1	1		1120-71-4
251	1-Propen-2-chlor-1,3-dioldiacetat	10	10		10118-72-6
252	beta-Propiolacton	1 000	10 000		57-57-8
253	Propylenimin	1 000	10 000	1921	75-55-8
254	Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	1 000	10 000	1280	75-56-9
255	Prothoat	100	1 000		2275-18-5
256	Pyranocumarin	100	1 000		5375-87-1
257	Pyrazoxon	100	100		108-34-9
258	Quecksilber, seine löslichen Salze und Quecksilber (II)-oxid	1 000	10 000	2809	7439-97-6
259	Quecksilberalkyle	1 000	10 000		
260	Rotenon	100	1 000		83-79-4
261	Sauerstoff, flüssiger	2 000 000	2 000 000	1073	7782-44-7
262	Sauerstoffdifluorid	10	10	2190	7783-41-7
263	Schradan	100	1 000		152-16-9
264	Schwefeldichlorid	1 000	1 000	1828	10545-99-0
265	Schwefelkohlenstoff	100	1 000	1131	75-15-0
266	Schwefeloxide				
	266.1 Schwefeldioxid	50 000	250 000	1079	7446-09-5
	266.2 Schwefeltrioxid	25 000	75 000	1829	7446-11-9
267	Schwefelpentafluorid (Dischwefeldecafluorid)	100	1 000		5714-22-7
268	Schwefelwasserstoff	100	1 000	1053	7783-06-4
269	Selenhexafluorid	10	10	2194	7783-79-1
270	Selenwasserstoff	10	10	2202	7783-07-5
271	Silbernitrat	1 000	10 000	1493	7761-88-8
272	Siliciumtetrachlorid	50 000	500 000	1818	10026-04-7
273	Stibin	100	100	2676	7803-52-3
274	Stickstoffoxide				
	274.1 Distickstoffoxid	10 000	100 000	1070	10024-97-2
	274.2 Stickstoffoxid	100	1 000	1660	10102-43-9
	274.3 Stickstoffdioxid	100	1 000	1067	10102-44-0
275	Strontiumchromat, in atembare Form	1 000	10 000		7789-06-2
276	Sulfotep	100	100		3689-24-5
277	Sulfurylchlorid (SO <sub>2</sub> Cl <sub>2</sub> )	75 000	750 000	1834	7791-25-5
278	Tellurhexafluorid	10	100	2195	7783-80-4
279	TEPP	100	100		107-49-3
280	Terbufos	100	1 000		13071-79-9
281	Terphenyle, chlorierte	10 000	100 000		61788-33-8
282	1,1,2,2-Tetrabromethan	1 000	10 000	2504	79-27-6

2) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

3) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

Nr.	Stoff	Mengenschwelle in kg		UN-Nr. <sup>2)</sup>	CAS-Nr. <sup>3)</sup>
		Spalte 1	Spalte 2		
283	Tetrabutylzinn	1 000	10 000		1461-25-2
284	2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin <sup>7)</sup> (TCDD), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen > 0,002 mg/kg (ppm)				1746-01-6
285	1,1,2,2-Tetrachlorethan	1 000	10 000	1702	79-34-5
286	Tetrachlorethen	10 000	100 000	1897	127-18-4
287	Tetrachlormethan	100	1 000	1846	56-23-5
288	Tetramin	1	1		80-12-6
289	Thallium und seine Verbindungen	1 000	10 000		7440-28-0
290	Thiabendazol	100	1 000		148-79-8
291	Thionazin	100	100		297-97-2
292	Thiophenol	1 000	10 000	2337	108-98-5
293	Tirpate	100	100		26419-73-8
294	Thionylchlorid (SO Cl <sub>2</sub> )	75 000	750 000	1836	7719-09-7
295	Titantetrachlorid	50 000	500 000	1838	7550-45-0
296	o-Toluidin	1 000	10 000	1708	95-53-4
297	2,4-Toluylendiamin	1 000	10 000	1709	95-80-7
298	Toluylendiisocyanat (TDI)	1 000	10 000	2078	91-08-7
299	Tolyfluanid	100	1 000		731-27-1
300	Triamifos	100	1 000		1031-47-6
301	Triazophos	100	1 000		24017-47-8
302	Tributylzinn-Verbindungen	1 000	10 000		
303	1,2,4-Trichlorbenzol	1 000	10 000	2321	120-82-1
304	2,3,4-Trichlor-1-buten	1 000	10 000	2322	2431-50-7
305	1,1,1-Trichlorethan	10 000	100 000	2831	71-55-6
306	Trichlorethan	10 000	100 000	1710	79-01-6
307	Trichlormethylsulfenylchlorid	100	100	1670	594-42-3
308	Trichlornitromethan	1 000	10 000	1580	76-06-2
309	Trichloronat	100	1 000		327-98-0
310	2,4,5-Trichlorphenol	1 000	10 000		95-95-4
311	Tricyclohexylzinn-Verbindungen	1 000	1 000		
	311.1 Azocyclotin	100	100		41083-11-8
312	Triethylenmelamin	10	10		51-18-3
313	Triphenylzinn-Verbindungen	1 000	10 000		
314	Uran und seine Verbindungen	100	1 000		7440-61-1
315	Vinylchlorid	100	1 000	1086	75-01-4
316	Warfarin	100	100	2476	81-81-2
317	Wasserstoff	50 000	50 000	1049	1333-74-0
318	Zinkchromat	1 000	10 000		1328-67-2
319	Zinkkaliumchromat	1 000	10 000		41189-36-0
320	2,3,7,8-Tetrabromdibenzodioxin <sup>7)</sup> (TBDD), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,002 mg/kg (ppm)				
321	1,2,3,7,8-Pentabromdibenzodioxin <sup>7)</sup> (PeBDD), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,002 mg/kg (ppm)				
322	2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran <sup>7)</sup> (PeBDF), Gehalt in Stoffen oder Zubereitungen größer als 0,002 mg/kg (ppm)				

2) Identifikationsnummer der UNO-Liste für gefährliche Güter.

3) Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstracts System.

7) Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

15. Folgender Anhang III wird angefügt:

**Anhang III****Teil 1****Liste einzelner Stoffe oder Zubereitungen für Läger nach Anhang I Teil 2**

Nr.	Stoffe oder Zubereitungen	Mengenschwellen in kg
1	Acetylen (Ethin)	50 000
2	Acrolein (2-Propenal)	200 000
3	Acrylnitril	200 000
4	Alkalichlorat	100 000
5	Ammoniak	200 000
6	Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)	500 000
7	Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)	10 000 000
8	Bleitetraethyl oder Bleitetramethyl	50 000
9	Brom	200 000
10	Brommethan (Methylbromid)	200 000
11	Chlor	75 000
12	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	200 000
13	Cyanwasserstoff	20 000
14	1,2-Dibromethan	50 000
15	Diphenylmethandiisocyanat (MDI)	200 000
16	Ethylenoxid	50 000
17	Fluorwasserstoff <sup>7)</sup>	
	Fluorwasserstoff > 95 Gew.-%	1 000
	Fluorwasserstoff ≥ 60 Gew.-% bis ≤ 95 Gew.-%	10 000
	Fluorwasserstoff < 60 Gew.-%	50 000
18	Formaldehyd <sup>7)</sup> (Konzentration ≥ 50 Gew.-%)	50 000
19	Methylisocyanat	150
20	Phosgen	750
21	Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe	100 000
22	Propylenoxid	50 000
23	Sauerstoff	2 000 000
24	Schwefeldioxid	250 000
25	Schwefelkohlenstoff	200 000
26	Schwefeltrioxid	100 000
27	Schwefelwasserstoff	50 000
28	Toluylendiisocyanat (TDI)	100 000
29	Wasserstoff	50 000

<sup>7)</sup> Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestimmungsgemäßen Betrieb.

**Teil 2**

**Kategorien von Stoffen und Zubereitungen für Läger, die in Teil 1 nicht genannt sind**

Nr.	Kategorien von Stoffen und Zubereitungen	Mengenschwellen in kg
1	Stoffe und Zubereitungen, die als „sehr giftig“ <sup>5)</sup> eingestuft sind	20 000
2	Stoffe und Zubereitungen, die als „sehr giftig“, „giftig“ <sup>6)</sup> , „brandfördernd“ <sup>8)</sup> oder „explosionsgefährlich“ <sup>9)</sup> eingestuft sind.	200 000
3	Brennbare Gase <sup>10)</sup> , das sind leicht entzündliche Stoffe oder Stoffgemische, die im gasförmigen Zustand bei Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck bei 20 °C oder bei geringerer Temperatur liegt.	200 000
4	leicht entzündliche Flüssigkeiten <sup>11)</sup> , das sind Stoffe oder Stoffgemische, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben und deren Siedebeginn bei Normaldruck über 20 °C liegt.	50 000 000

16. Folgender Anhang IV wird angefügt:

**Anhang IV**

**Kategorien gefährlicher Stoffe und Zubereitungen**

Nr.	Nr.
1 sehr giftige Stoffe <sup>5)</sup>	5 brennbare Gase <sup>10)</sup>
2 giftige Stoffe <sup>6)</sup>	6 leichtentzündliche Flüssigkeiten <sup>11)</sup>
3 brandfördernde Stoffe <sup>8)</sup>	7 entzündliche Flüssigkeiten <sup>12)</sup>
4 explosionsgefährliche Stoffe <sup>9)</sup>	

<sup>8)</sup> Es gilt die Begriffsbestimmung im Anhang I Nr. 1.1.2.4.2 Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).  
<sup>9)</sup> Es gilt die Begriffsbestimmung im Anhang I Nr. 1.1.2.4.1 Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).  
<sup>10)</sup> Es gilt die Begriffsbestimmung im Anhang I Nr. 1.1.2.4.4 Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790).  
<sup>11)</sup> Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 4 des Anhangs II zu dieser Verordnung.  
<sup>12)</sup> Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 1 des Anhangs II zu dieser Verordnung.

17. Folgender Anhang V wird angefügt:

**Anhang V**

**Mitteilung nach § 11 Abs. 3 Störfall-Verordnung\*)**

1. Allgemeine Angaben

1.1 Anschrift des Betreibers:

1.2 Datum und Zeitpunkt des Ereignisses:

Tag	Monat	Jahr	Stunde

1.3.1 Ort des Ereignisses:

1.3.2 Bundesland:

1.4 Anlagenart nach Anhang der 4. BImSchV (Bezeichnung, Nr. und Spalte):

ggf. nach Anhang I StörfallVO (Bezeichnung und Nr.):

1.5 Gestörter Anlagenteil:

1.6 Ereignis nach: § 11 Abs. 1 Nr. 1

§ 11 Abs. 1 Nr. 2a

§ 11 Abs. 1 Nr. 2b

1.7 Schriftliche Bestätigung nach § 11 Abs. 2:

Erstmitteilung

Ergänzung oder Berichtigung

Abschließende Mitteilung

\*) Soweit die Angaben Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind sie besonders zu kennzeichnen.

2. Art des Ereignisses

Beteiligte(r) Stoff(e) *)	chem. Bezeichnung	Stoff-Nr. nach Anhang II, III oder IV**)	CAS-Nr.	Mengenangabe [kg]***)
2.1 Explosion:	a) Auslösende Stoffe			
<input type="text"/>				
	b) Freigesetzte Stoffe			
2.2 Brand:	a) In Brand geratene Stoffe			
<input type="text"/>				
	b) Entstandene Stoffe			
2.3 Stofffreisetzung:	a) Freigesetzte Stoffe			
<input type="text"/>				
	b) Entstandene Stoffe			

\*) Soweit Angaben wegen gering erscheinender Stoffmengen nicht gemacht werden, bitte in den Ausführungen zu Nr. 3.2 erläutern.

\*\*) Kategorie nach Anhang IV nur angeben, wenn Stoff in Anhang II oder III nicht aufgeführt ist.

\*\*\*) Soweit Rechnung nicht möglich, Schätzwerte angeben.

3. Beschreibung der Umstände des Störfalls bzw. der Störung:

3.1 Betriebsbedingungen des gestörten Anlagenteils:

3.2 Auslösendes Ereignis und Ablauf des Störfalls bzw. der Störung:

3.3 Funktion der Sicherheitssysteme, Einleitung von Sicherheitsmaßnahmen:

3.4 Umgebungs- und atmosphärische Bedingungen:

3.5 Hinweis auf ähnliche vorangegangene Störfälle bzw. Störungen in der Anlage:

4. Während und nach dem Störfall oder der Störung ergriffene Schutzmaßnahmen:

4.1 Innerhalb der Anlage:

4.2 Außerhalb der Anlage:

5. Ursache des Störfalls bzw. der Störung:

5.1 Ursache bekannt;

Beschreibung:

5.2 Ursachenuntersuchung wird fortgeführt;

Abschlußbericht wird nachgereicht:

5.3 Ursache nach Abschluß der Untersuchung nicht aufklärbar;

6. Art und Umfang des Schadens

6.1 Innerhalb der Anlage

6.1.1 Personenschäden:  
(Beschäftigte/Einsatzkräfte)

	Explosion	Brand	Freisetzung
Tote:	/	/	/
Verletzte:			
ambulante B.	/	/	/
stationäre B.	/	/	/
Personen mit Vergiftungen:			
ambulante B.	/	/	/
stationäre B.	/	/	/

6.1.2 Sonstige Beeinträchtigung von Personen:

 ja

 nein

Art der Beeinträchtigung: .....

Anzahl der Personen: .....

6.1.3 Sachschäden:

 ja

 nein

Art: .....; Geschätzte Kosten: .....

6.1.4 Umweltschäden:

 ja

 nein

Art: .....; Umfang: .....

Geschätzte Kosten: .....

6.1.5 Die Gefahr besteht nicht mehr:

Die Gefahr besteht noch:

Art der Gefahr:

.....

6.2 Außerhalb der Anlage

6.2.1 Personenschäden:  
(Beschäftigte/Einsatzkräfte/Bevölkerung)

	Explosion	Brand	Freisetzung
Tote:	/ /	/ /	/ /
Verletzte:			
ambulante B.	/ /	/ /	/ /
stationäre B.	/ /	/ /	/ /
Personen mit Vergiftungen:			
ambulante B.	/ /	/ /	/ /
stationäre B.	/ /	/ /	/ /

6.2.2 Sonstige Beeinträchtigung von Personen:  ja  nein

Art der Beeinträchtigung: .....

Anzahl der Personen: .....

6.2.3 Sachschäden:  ja  nein

Art: .....; Geschätzte Kosten: .....

6.2.4 Umweltschäden:  ja  nein

Art: .....; Umfang: .....

Geschätzte Kosten: .....

6.2.5 Die Gefahr besteht nicht mehr:

Die Gefahr besteht noch:

Art der Gefahr:  
.....

7. Maßnahmen zur Beseitigung von Sachschäden außerhalb der Anlage:

8. Maßnahmen zur Beseitigung von Umweltschäden

8.1 Innerhalb der Anlage:

8.2 Außerhalb der Anlage:

9. Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit:

9.1 Vorkehrungen zur Vermeidung ähnlicher Störfälle/Störungen:

9.2 Vorkehrungen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen:

9.2.1 Innerhalb der Anlage:

9.2.2 Außerhalb der Anlage:

9.3 Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen:

18. Folgender Anhang VI wird angefügt:

## Anhang VI

### Information der Öffentlichkeit

1. Name des Betreibers und Angabe des Standorts
2. Benennung und Stellung der Person, die die Informationen gibt
3. Bestätigung, daß die Störfall-Verordnung Anwendung findet und die sich daraus ergebenden Mitteilungspflichten erfüllt worden sind
4. Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung über Art und Zweck der Anlage
5. Bezeichnung der Stoffe oder Zubereitungen, die einen Störfall verursachen können, unter Angabe ihrer wesentlichen Gefährlichkeitsmerkmale
6. Allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahr bei einem Störfall einschließlich möglicher Wirkungen auf Mensch und Umwelt
7. Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffenen Personen gewarnt und über den Verlauf eines Störfalles fortlaufend unterrichtet werden sollen
8. Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffenen Personen bei Eintreten eines Störfalles handeln und sich verhalten sollen
9. Bestätigung, daß der Betreiber geeignete Maßnahmen am Standort, einschließlich der Verbindung zu den für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden getroffen hat, um beim Eintritt eines Störfalles gerüstet zu sein und dessen Wirkungen so gering wie möglich zu halten
10. Hinweis auf den außerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan, der für die Störfallauswirkungen außerhalb des Standortes ausgearbeitet wurde. Dieser sollte auch Ratschläge für die Zusammenarbeit der für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden bei einem Störfall enthalten
11. Einzelheiten darüber, wo unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsaufgaben weitere Informationen eingeholt werden können. Zu den geheimzuhaltenden Unterlagen zählen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

#### Artikel 2

#### Änderung

#### der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „9.11“ durch die Verweisung „9.3 bis 9.9, 9.11 bis 9.35“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „gemeinsam“ durch das Wort „vergleichbaren“ ersetzt.
3. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - 3.1 In Nummer 1.1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:  
„soweit die Feuerungswärmeleistung 50 Megawatt übersteigt“.
  - 3.2 a) In Nummer 1.2 Spalte 1 Buchstabe b wird in der Angabe der Feuerungswärmeleistung die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.  
b) Nummer 1.2 Spalte 1 Buchstabe b und Spalte 2 Buchstabe c werden jeweils wie folgt ergänzt:  
„dd) Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl“.
  - c) In Nummer 1.2 Spalte 2 Buchstabe c wird in der Angabe der Feuerungswärmeleistung die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
  - d) In Nummer 1.2 Spalten 1 und 2 werden nach dem Wort „Feuerungsanlagen“ die Worte „, einschließlich zugehöriger Dampfkessel,“ eingefügt.
- 3.3 In Nummer 1.3 Spalten 1 und 2 werden nach den Worten „Feuerungsanlagen“ die Worte „, einschließlich zugehöriger Dampfkessel,“ eingefügt.
- 3.4 In Nummer 1.4 Buchstabe b werden die Worte „und Notstromaggregate“ angefügt.
- 3.5 Nummer 1.8 Spalte 2 erhält folgende Fassung:  
„Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder“.
- 3.6 In Nummer 2.2 werden die Worte „und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungs-ort“ angefügt.
- 3.7 In Nummer 2.10 werden in Spalte 1 und in Spalte 2 jeweils die Worte „unter Verwendung von Tonen“ gestrichen.
- 3.8 In Nummer 3.3 Spalte 1 wird das Wort „Rohstahl“ durch das Wort „Stahl“ ersetzt.
- 3.9 In Nummer 3.4 ist in Spalte 2 der dritte Anstrich wie folgt zu fassen:  
„Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen,“.

- 3.10 In Nummer 3.8 Spalte 1, 4. Anstrich, wird das Wort „Ziehwerkzeugen“ durch die Worte „Blas- oder Ziehwerkzeugen“ ersetzt.
- 3.11 Nummer 3.9 Spalte 1 erhält folgende Fassung:  
 „Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen
- a) aus Blei, Zinn oder Zink oder ihren Legierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von einer Tonne Rohgutedurchsatz oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, oder
- b) durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 20 Kilogramm oder mehr je Stunde“.
- 3.12 Nummer 3.9 Spalte 2 erhält folgende Fassung:  
 „Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen
- a) aus Blei oder Zink oder ihren Legierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von weniger als einer Tonne Rohgutedurchsatz je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, oder
- b) durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm bis weniger als 20 Kilogramm je Stunde“.
- 3.13 In Nummer 3.15 wird Buchstabe a gestrichen.
- 3.14 Nummer 3.17 wird gestrichen.
- 3.15 In Nummer 3.18 werden nach dem Wort „Herstellung“ die Worte „oder Reparatur“ eingefügt.
- 3.16 Nummer 3.19 wird gestrichen.
- 3.17 Nummer 3.20 Spalte 2 erhält folgende Fassung:  
 „Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit festen Strahlmitteln, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen“.
- 3.18 In Nummer 4.3 Spalte 2 wird folgender Zusatz angefügt:  
 „ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen“.
- 3.19 Nummer 4.10 Spalte 2 erhält folgende Fassung:  
 „Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag“.
- 3.20 Nummer 5.2 Spalte 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
 „a) organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und insgesamt 500 Kilogramm je Stunde oder mehr organische Lösungsmittel eingesetzt werden oder“.
- 3.21 Nummer 5.2 Spalte 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
 „a) organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 500 Kilogramm je Stunde organische Lösungsmittel eingesetzt werden oder“.
- 3.22 In Nummer 5.3 Spalte 1 werden Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:  
 „a) Kunststoffen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Kunstharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharze, sofern die Menge dieser Kunststoffe 25 kg je Stunde oder mehr beträgt, oder
- b) sonstigen Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr“.
- 3.23 In Nummer 5.3 wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:  
 „Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
- a) Kunststoffen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Kunstharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharze, sofern die Menge dieser Kunststoffe 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
- b) sonstigen Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde“.
- 3.24 Nummer 5.11 Spalte 2 erhält folgende Fassung:  
 „Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethan-Granulat“.
- 3.25 In Nummer 6.2 werden die Worte „oder Wellpappe“ gestrichen.
- 3.26 Nach Nummer 6.3 wird folgende Nummer 6.4 in Spalte 2 aufgenommen:  
 „6.4 Anlagen zur Herstellung von Wellpappe“.
- 3.27 Nummer 7.1 Spalte 1 erhält folgende Fassung:  
 „7.1 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Rindern oder Schweinen mit
- a) 7 000 Hennenplätzen,  
 b) 14 000 Junghennenplätzen,  
 c) 14 000 Mastgeflügelplätzen,  
 d) 7 000 Truthühnermastplätzen,  
 e) 700 Mastschweineplätzen,  
 f) 250 Sauenplätzen oder  
 g) 350 Rinderplätzen

oder mehr; für die Ermittlung der nach § 1 Abs. 3 maßgebenden Anlagengröße gilt, daß ein Sauenplatz 3 Mastschweineplätzen, 30 Hennen- oder Truthühnermastplätzen, 60 Jung- hennen- oder Mastgefügelplätzen entspricht und 2 Mastschweineplätze einem Rinderplatz entsprechen; Bestände, die kleiner sind als jeweils 10 vom Hundert der in den Gruppen a bis g genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt“.

3.28 Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 1 wird eingefügt:

„Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfütter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft“.

b) Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 Tonne dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen

– Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und

– Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen“.

3.29 In Nummer 7.6 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„ausgenommen Anlagen, in denen weniger Därme oder Mägen je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 000 kg sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen“.

3.30 In Nummer 7.7 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„ausgenommen Anlagen, in denen weniger Kälbermägen je Tag eingesetzt werden als beim Schlachten von weniger als 4 000 Kilogramm Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen“.

3.31 In Nummer 7.13 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden als beim Schlachten von weniger als 4 000 Kilogramm sonstiger Tiere nach Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b anfallen“.

3.32 Nummer 7.17 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Anlagen zum Umschlag oder zur Verarbeitung von ungefaßtem Fischmehl, soweit 200 Tonnen oder mehr je Tag bewegt oder verarbeitet werden können.“

3.33 Nummer 7.20 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Malzdarren“.

3.34 In Nummer 7.22 werden in Spalte 2 folgende Worte angefügt:

„, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen“.

3.35 Nummer 7.29 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 75 Kilogramm oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen in Verkaufsstellen des Einzelhandels“.

3.36 Nummer 7.30 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen sowie Anlagen zum Mahlen der Röstprodukte mit einer Leistung von 75 Kilogramm oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen in Verkaufsstellen des Einzelhandels“.

3.37 Nummer 7.31 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Anlagen zur

a) Herstellung von Lakritz,

b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder

c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse“.

3.38 Nummer 7.32 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprüh-trocknern“.

3.39 Nach Nummer 7.32 wird folgende Nummer 7.33 in Spalte 2 aufgenommen:

„7.33 Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak“.

3.40 Nummer 8.5 erhält in Spalte 1 folgende Fassung:

„Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 0,75 Tonnen je Stunde (Kompostwerke)“.

3.41 Nach Nummer 8.6 wird folgende Nummer 8.7 aufgenommen:

a) in Spalte 1:

„Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird, auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden“,

b) in Spalte 2:

„Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird, auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden“.

3.42 Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„Spalte 1	Spalte 2
9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	
9.1 Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr dienen	Anlagen, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen dienen
9.2 Anlagen, die der Lagerung von Mineralöl, flüssigen Mineralölerzeugnissen oder Methanol aus anderen Stoffen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 50 000 Tonnen oder mehr dienen	<p>Anlagen, die der Lagerung von</p> <p>a) 5 000 Tonnen bis weniger als 10 000 Tonnen Mineralölerzeugnissen, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (1013 mbar) über 20 °C liegt,</p> <p>b) von 5 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen Methanol aus anderen Stoffen als Mineralöl oder</p> <p>c) 10 000 Tonnen bis weniger als 50 000 Tonnen Mineralöl oder sonstiger flüssiger Mineralölerzeugnisse</p> <p>in Behältern dienen</p>
9.3 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Acrylnitril dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Acrylnitril dienen
9.4 Anlagen, die der Lagerung von 75 oder mehr Tonnen Chlor dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen Chlor dienen
9.5 Anlagen, die der Lagerung von 250 Tonnen oder mehr Schwefeldioxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 250 Tonnen Schwefeldioxid dienen
9.6 Anlagen, die der Lagerung von 2 000 Tonnen oder mehr flüssigen Sauerstoffs dienen	Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen bis weniger als 2 000 Tonnen flüssigen Sauerstoffs dienen
9.7 Anlagen, die der Lagerung von 500 Tonnen oder mehr Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat-haltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790), dienen	Anlagen, die der Lagerung von 25 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrat-haltiger Zubereitungen der Gruppe A nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790), dienen
9.8 Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Alkalichlorat dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Alkalichlorat dienen
9.9 Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihrer Wirkstoffe dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihrer Wirkstoffe dienen
9.10 Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	—

Spalte 1	Spalte 2
9.11 —	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
9.12 Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Schwefeltrioxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 15 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Schwefeltrioxid dienen
9.13 Anlagen, die der Lagerung von 2 500 Tonnen oder mehr ammoniumnitrat-haltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen	Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen bis weniger als 2 500 Tonnen ammoniumnitrat-haltiger Zubereitungen der Gruppe B nach Anhang IV Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dienen
9.14 Anlagen, die der Lagerung von 30 Tonnen oder mehr Ammoniak dienen	Anlagen, die der Lagerung von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak dienen
9.15 Anlagen, die der Lagerung von 0,75 Tonnen oder mehr Phosgen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 0,075 Tonnen bis weniger als 0,75 Tonnen Phosgen dienen
9.16 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Schwefelwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Schwefelwasserstoff dienen
9.17 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Fluorwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Fluorwasserstoff dienen
9.18 Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr Cyanwasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen Cyanwasserstoff dienen
9.19 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Schwefelkohlenstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Schwefelkohlenstoff dienen
9.20 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Brom dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Brom dienen
9.21 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Acetylen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Acetylen (Ethin) dienen
9.22 Anlagen, die der Lagerung von 30 Tonnen oder mehr Wasserstoff dienen	Anlagen, die der Lagerung von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen Wasserstoff dienen
9.23 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Ethylenoxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Ethylenoxid dienen
9.24 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Propylenoxid dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Propylenoxid dienen
9.25 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Acrolein dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Acrolein dienen
9.26 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Formaldehyd oder Paraformaldehyd (Konzentration $\geq 90\%$ ) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Formaldehyd oder Paraformaldehyd (Konzentration $\geq 90\%$ ) dienen
9.27 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Brommethan dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Brommethan dienen
9.28 Anlagen, die der Lagerung von 0,15 Tonnen oder mehr Methylisocyanat dienen	Anlagen, die der Lagerung von 0,015 Tonnen bis weniger als 0,15 Tonnen Methylisocyanat dienen

Spalte 1	Spalte 2
9.29 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr Tetraethylblei oder Tetramethylblei dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Tetraethylblei oder Tetramethylblei dienen
9.30 Anlagen, die der Lagerung von 50 Tonnen oder mehr 1,2-Dibromethan dienen	Anlagen, die der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen 1,2-Dibromethan dienen
9.31 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas) dienen
9.32 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr Diphenylmethandiisocyanat (MDI) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Diphenylmethandiisocyanat dienen
9.33 Anlagen, die der Lagerung von 100 Tonnen oder mehr Toluylendiisocyanat (TDI) dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 100 Tonnen Toluylendiisocyanat dienen
9.34 Anlagen, die der Lagerung von 20 Tonnen oder mehr sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen sehr giftiger Stoffe und Zubereitungen dienen
9.35 Anlagen, die der Lagerung von 200 Tonnen oder mehr von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen	Anlagen, die der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dienen
9.36 —	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 1 000 Kubikmetern oder mehr“.

3.43 Nummer 10.8 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

„Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen eine Tonne je Stunde oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von einer Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden; Nummer 4.1 bleibt unberührt“.

3.44 Nummer 10.12 wird gestrichen.

3.45 Nummer 10.14 wird gestrichen.

3.46 Nach Nummer 10.19 wird folgende Nummer 10.20 in Spalte 2 aufgenommen:

„10.20 Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren“.

3.47 Nach Nummer 10.20 – neu – wird folgende Nummer 10.21 in Spalte 2 aufgenommen:

„10.21 Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden“.

3.48 Nach Nummer 10.21 – neu – wird folgende Nummer 10.22 in Spalte 2 aufgenommen:

„10.22 Begasungs- und Sterilisationsanlagen, soweit der Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer 1 Kubikmeter oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden“.

3.49 Nach Nummer 10.22 – neu – wird folgende Nummer 10.23 in Spalte 2 aufgenommen:

„10.23 Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren, Appretieren oder Trocknen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden“.

3.50 Folgende Anlagenarten im Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen werden von Spalte 1 nach Spalte 2 übernommen:

„Nr. 3.22: Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen

Nr. 4.1 n: Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung zum Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien

Nr. 5.4: Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen

Nr. 5.5: Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen

**Artikel 3**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Störfall-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Nr. 5.6: Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoff und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl

**Artikel 4**

Nr. 10.4: Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt“.

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. August 1991

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
26. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2264/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern	L 208/20	30. 7. 91
26. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2265/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen	L 208/22	30. 7. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2266/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1657/91 über Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse	L 208/25	30. 7. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2267/91 der Kommission zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1990	L 208/26	30. 7. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2268/91 der Kommission zur Abweichung von bestimmten Fristen der Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten des Anbaus bestimmter Sorten zur Trocknung bestimmter Weintrauben	L 208/31	30. 7. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2269/91 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1991/92 und der im Fall der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe	L 208/32	30. 7. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2270/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver	L 208/35	30. 7. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2271/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3827/90 mit Übergangsmaßnahmen für die Bezeichnung bestimmter Qualitätsweine b. A.	L 208/36	30. 7. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2273/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 208/38	30. 7. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2276/91 der Kommission mit den 1991 bezüglich des Gesamtsäuregehalts von in Spanien erzeugtem und dort in Verkehr gebrachtem Tafelwein anzuwendenden Übergangsmaßnahmen	L 208/47	30. 7. 91
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2286/91 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates	L 209/5	31. 7. 91
30. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2287/91 der Kommission zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 209/8	31. 7. 91
30. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2288/91 der Kommission zur Festsetzung des den Pfirsicherzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 209/10	31. 7. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2289/91 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern von Williams- und Rocha-Birnen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 209/13	31. 7. 91
30. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2290/91 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1991/92 für den Anbau bestimmter Sorten zur Erzeugung von zu trocknenden Trauben zu gewährenden Beihilfe	L 209/16	31. 7. 91
30. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2291/91 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter Sultanien, Korinthen und Moscates zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Korinthen im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 209/18	31. 7. 91
30. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2292/91 der Kommission mit den Durchführungsmodalitäten für den im Reissektor geltenden ergänzenden Handelsmechanismus bei Einfuhren nach Portugal	L 209/20	31. 7. 91
31. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2320/91 der Kommission mit bestimmten Durchführungsbestimmungen für die zweite kostenlose Lieferung von Rindfleisch mit Knochen nach der Sowjetunion gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 598/91 des Rates über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung der Sowjetunion sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 213/53	1. 8. 91
31. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2321/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu einer Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Butter und Magermilchpulver an Bulgarien sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 213/58	1. 8. 91
31. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2322/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die zweite kostenlose Lieferung von Rindfleisch nach Bulgarien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher und medizinischer Erzeugnisse für die Bevölkerungen Rumäniens und Bulgariens sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 213/64	1. 8. 91
<b>Andere Vorschriften</b>			
29. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2293/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 964/91 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 209/22	31. 7. 91
30. 7. 91	Verordnung (EWG) Nr. 2304/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 213/11	1. 8. 91